

Gemeinschaftsschulen entscheiden selbst, ob sie Schulbücher für Niveau G und/oder Niveau M und/oder Niveau E beschaffen, ebenso Realschulen im Blick auf die Niveaus G und M.

Absprachen zum Verfahren:

1. Schreiben

- a. Bei unnötigen Anträgen zur Oberstufe der Gemeinschaftsschulen wird vorerst keine Vorlage für die Datenbank erstellt.
- b. Es wird das Schreiben „Kein Verfahren“ aus der Datenbank generiert und folgendermaßen manuell unter Verfahrensentscheidung geändert: „Für das im Betreff genannte Werk mit der Vorgangsnummer **Antrag_Nr** bedarf es nach den Regelungen des Kultusministeriums vom 18.07.2018 (siehe Hinweis zur gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschulen unter www.schulbuchlisten-bw.de) keiner separaten Zulassung für die Gemeinschaftsschulen.“ Die Gebühr bleibt.
- c. Bei berechtigten Anträgen für Gemeinschaftsschulen erfolgt eine Zulassung mit Gebühr für eine normale Zulassung. Diese Werke werden in einer eigenen Liste zugelassener Schulbücher aufgeführt.

2. Gemeinsame Einreichung GMS/GY

- a. Bei gleichzeitiger Einreichung für Gymnasien und Gemeinschaftsschulen wird nur die Zulassung für Gymnasien erteilt. Im Anschluss daran siehe Schreiben 1.
- b. Die beiden Anträge müssen immer beisammen bleiben.

3. Kein Umkehrschluss

- a. Aus einer Zulassung für Gemeinschaftsschulen folgt nicht die Zulassung für Gymnasien.
- b. Wird nach der Zulassung für Gemeinschaftsschulen eine Zulassung für Gymnasien beantragt, so wird die Gebühr für eine Zulassung zu einem anderen Bildungsplan erhoben.